

Übertragung von Aktien - Zession-Erklärung

Abgebender Aktionär

Aktionär Nr.

Vornamen Namen

Firma

Adresse

Ort / Datum / Unterschrift

Total Anzahl zu zedierende neue Namenaktien _____

Neuer bzw. übernehmender Aktionär

Aktionär Nr. (sofern bereits Aktionär)

Vornamen Namen

Firma Geburtsdatum

Adresse

E-Mail und Tel

☐ E-Mail-Adresse kann für Einladungen zur GV und Mitteilungen verwendet werden

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Namenaktien für eigene Rechnung und zu meinem wirtschaftlichen Eigentum erwerbe und nicht fiduziarische oder sonst wie für Dritte.

Ort / Datum / Unterschrift

Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Statuten Artikel 7). Siehe Auszug aus den Statuten nächste Seite.

Neuer/übernehmender Aktionär sendet vollständig ausgefüllte Zession-Erklärung mit Beilagen an

DFB AG, Aktienbuch, Schweigstrasse 11, CH-6491 Realp, Schweiz

Bei Fragen: aktienbuch@dfb.ch

Beilagen

- Kopie von **Identitätskarte oder Pass** (bei neuen Aktionären)

DFB intern - Bestätigung der Übertragung

Ort – Datum – Namen – Unterschrift

Übertragung von Aktien - Zession-Erklärung

Vorgehen

- Zession-Formular von der Homepage herunterladen oder von aktienbuch@dfb.ch zustellen lassen
- Der neue Aktionär sendet das vollständig ausgefülltes und rechtsgültig unterzeichnetes Formular, allenfalls mit Beilage der Ausweis-Kopie und von Inhaberaktien und Partizipationsscheinen, an die DFB AG
- Aktienbuch überprüft Vollständigkeit der Zession-Unterlagen sowie Anzahl Aktien des bisherigen Aktionärs und die Übertragung gemäss Statuten Art 7
- Der übernehmende Aktionär erhält die Transaktion-Bescheinigung
- Dem bisherigen Aktionär wird der neue Aktien-Bestand bescheinigt (falls er noch Aktien besitzt)

Die neuen Namenaktien

werden als Wertrechte ausgegeben.

Nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind legitimiert zur Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Übertragbarkeit von Aktien ist beschränkt und kann unter den folgenden Bedingungen abgelehnt werden.

- wenn ein Aktionär mehr als 5 % des Aktienkapitals besitzt oder
- wenn der in ausländischem Besitz stehende Anteil am Aktienkapital 2/5 des Kapitals übersteigt.
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien für eigene Rechnung und zu seinem wirtschaftlichen Eigentum und nicht fiduziarisch oder sonst wie für Dritte übernimmt.